

Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 20 vom 30.06.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	1	Allgemeinverfügung zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Hattingen vom 04.05.2020
Ortsrecht	2	Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.		Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr		Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de, Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (InfektionsschutzgesetzIfSG) i. V. m. § 13 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen folgende

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer folgender Allgemeinverfügung:

- **Allgemeinverfügung zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Hattingen vom 04.05.2020**

1. Die oben genannte Allgemeinverfügung bleibt über den 30. Juni 2020 hinaus gültig und wird bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Der Bürgermeister
Glaser



Hattingen, den 29.06.2020

**Wahlordnung
für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Hattingen
vom 30.06.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 25.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Wahlgebiet/Geltungsbereich**

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Diese Wahlbestimmungen gelten für die Urwahl der 14 Mitglieder des Integrationsrates (gemäß § 27 GO NRW) der Stadt Hattingen für die kommunale Wahlperiode 2020 bis 2025.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für den Stimmbezirk (Hattinger Stadtgebiet) der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin/Wahlleiter

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet am 30. Juli 2020 über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt am 16. September 2020 das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (28. August 2020) in der Stadt Hattingen ihre/seine Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (01. September 2020) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hattingen, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl (13. Juli 2020) in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl (13. Septem-

ber 2020) statt.

- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich vorliegt; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, tritt der Listennächste an diese Stelle. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl (27. Juli 2020), 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl (05. August 2020) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18

Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (14) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Gruppen bei der Wahl zum Integrationsrat 2014 erreicht haben; weitere Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs an.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für den jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (09. August 2020) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl (23. August 2020).
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (24. August bis 28. August 2020) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hattingen zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Hattingen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.

- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden die für die Auszählung gebildeten Wahlvorstände für die Stimmbezirke in Hattingen und die Briefwahl.
- (2) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem für Listenwahlen anwendbaren Berechnungssystem ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenen Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.

- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindevahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ab-

lauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 30.06.2020

Glaser, Bürgermeister